



**2015/2254(INL)**

16.6.2016

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit  
und Grundrechte  
(2015/2254(INL))

Verfasser der Stellungnahme: György Schöpflin

(Initiative gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung)

PA\_INL

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

- folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:
- 1. hebt die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte hervor, auf denen die Europäische Union beruht;
- 2. betont, dass die EU auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören; ist der Ansicht, dass die Organe und Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vorbildlich und wirksam nachkommen und sich um Konsens und ein gemeinsames Verständnis der Rechtsstaatlichkeit, bei der es sich um einen universellen Wert handelt, in den 28 Mitgliedstaaten und in den Organen der EU bemühen sollten, das von allen Betroffenen in gleicher Weise angewendet werden sollte;
- 3. ist der Ansicht, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Voraussetzung für den Schutz der Grundrechte und in der EU von besonderer Bedeutung ist, da sie ebenfalls eine Voraussetzung für die Achtung aller aus den Verträgen und dem Völkerrecht abgeleiteten Rechte und Pflichten ist;
- 4. ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine gute Grundlage für die Auslegung von Artikel 2 EUV und des Geltungsbereichs der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte darstellen;
- 5. erinnert daran, dass die EU gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV dazu verpflichtet ist, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten, und fordert aus diesem Grund, dass dieser Prozess eingeleitet wird;
- 6. weist darauf hin, dass die jüngsten Ereignisse in einigen Mitgliedstaaten deutlich gemacht haben, dass die Missachtung von Rechtsstaatlichkeit und grundlegenden Werten nicht hinreichend unterbunden wird, da politische Probleme zwischen den Mitgliedstaaten aufgetreten sind und von Seiten der EU-Organe keine schnelle und wirksame Reaktion erfolgt;
- 7. ist der Ansicht, dass das Verfahren nach Artikel 7 EUV ein Instrument bleibt, das als letztes Mittel eingesetzt werden sollte und kaum in vollem Umfang ausgeschöpft werden dürfte, da es aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit im Europäischen Rat schwierig sein wird, einen Beschluss zu fassen; stellt fest, dass die EU über keinen rechtlich verbindlichen Mechanismus verfügt, um die Einhaltung der Werte und Grundrechte der EU durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU regelmäßig zu überwachen;
- 8. hebt hervor, wie wichtig der von der Kommission 2014 geschaffene Rahmen für

Rechtsstaatlichkeit<sup>1</sup> und der im Dezember 2015 eingerichtete jährliche Dialog über Rechtsstaatlichkeit im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) ist; hofft, dass ein gemeinsamer Nenner zwischen diesen unterschiedlichen Mechanismen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gefunden werden kann, damit dafür gesorgt wird, dass sie auf wirksame Weise die Achtung der Grundrechte und demokratischen Werte in der gesamten EU sicherstellen; fordert die Kommission und den Rat auf, das Parlament regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten, was diese Fragen betrifft; fordert jedoch alle EU-Organe auf, sich um die Einrichtung eines umfassenderen, integrierten Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu bemühen, der für alle Mitgliedstaaten und EU-Organe gilt; empfiehlt daher die Verabschiedung eines Pakts für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zwischen Bürgern, Regierungen und EU-Organen, in dem allen Eigenverantwortung übertragen wird;

9. hält es für wichtig, dass ein kontinuierlicher Dialog gefördert und auf einen größeren Konsens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten hingewirkt wird, damit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte gefördert und geschützt werden und die in den Verträgen und der Charta der Grundrechte niedergelegten gemeinsamen Werte auf umfassend transparente und objektive Weise gewahrt werden; ist überzeugt, dass es keine Kompromisse in Bezug auf die in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte enthaltenen Grundrechte und Werte geben darf;
10. unterstreicht die Schlüsselrolle, die das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beim Messen des Fortschritts und der Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Werte der EU gemäß Artikel 2 EUV spielen sollten; verweist darauf, dass dem Europäischen Parlament eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, den erforderlichen kontinuierlichen Dialog im Rahmen des gemeinsamen EU-Konsenses über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte unter Berücksichtigung der Veränderungen in unserer Gesellschaft fortzusetzen; ist der Ansicht, dass die Verwirklichung dieser Werte und Grundsätze auch auf einer wirksamen Kontrolle der Achtung der in der Charta garantierten Grundrechte beruhen muss;
11. räumt ein, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle dabei spielen, die demokratischen Werte, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu fördern;
  - in die Anlage zu seinem Entschließungsantrag folgende Empfehlungen aufzunehmen:
12. empfiehlt die Einrichtung eines umfassenden EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, der alle relevanten Akteure umfassen sollte; vertritt die Auffassung, dass dies möglicherweise eine Änderung der Verträge in einem langwierigen aber notwendigen Verfahren im Lichte der gemeinsamen Bemühungen zur Wahrung der demokratischen Grundsätze der EU erfordert, dass aber, bis es so weit ist, im Rahmen der derzeit geltenden Verträge ein Mechanismus geschaffen werden kann, zum Beispiel im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung, sofern ein solcher

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014: Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips (COM(2014)0158).

Mechanismus keine Beeinträchtigung oder Konkurrenz für das Verfahren nach Artikel 7 EUV darstellt, sondern ihm den Weg ebnet; fordert, dass alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden und keine Entscheidung aus rein politischen Motiven getroffen wird;

13. weist darauf hin, dass die EU nur dann in ihren internationalen Übereinkommen auf die Einhaltung des Schutzes und die Wahrung der Menschenrechte drängen kann, wenn sie im Gegenzug dafür sorgt, dass die Organe und alle Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte achten;
14. fordert die Koordinierung der Initiativen der unterschiedlichen Organe der EU und ist der Ansicht, dass zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes der EU und zur Festlegung einer in vollem Umfang einvernehmlichen Arbeitsdefinition der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie regelmäßig informelle Triloge organisiert werden sollten;
15. empfiehlt den Abschluss einer Übereinkunft zur Einrichtung eines jährlichen „europäischen Grundrechtezyklus“, der Teil eines mehrjährigen strukturierten Dialogs zwischen allen Akteuren ist; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente jedes Jahr eine Debatte über die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU führen; ist der Ansicht, dass diese Debatte so organisiert werden sollte, dass zu erreichende Richtwerte und Ziele festgelegt und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit Änderungen von Jahr zu Jahr im Rahmen des bestehenden EU-Konsenses über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte bewertet werden können;
16. empfiehlt die Abhaltung einer jährlichen EU-weiten parlamentarischen Debatte über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte als Teil eines mehrjährigen strukturierten Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament, den nationalen Parlamenten, der Kommission und dem Rat, wobei auch die Zivilgesellschaft, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europarat einbezogen werden sollten;
17. empfiehlt, dass die EU-weite parlamentarische Debatte so organisiert wird, dass die Festlegung von Zielen einbezogen werden kann und Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um die Änderungen von Jahr zu Jahr zu messen, und die Möglichkeit besteht, über die Erreichung der Ziele oder die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten; empfiehlt ferner, die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen, um Instrumente zu schaffen, mit denen nicht nur die unverzügliche und wirksame Überwachung der Änderungen von einem Jahr gegenüber dem nächsten ermöglicht wird, sondern auch für die Erfüllung der Verpflichtungen durch alle einschlägigen Parteien gesorgt wird;
18. hält es für dringend geboten, dass im Anschluss an die oben erwähnte parlamentarische Debatte die Möglichkeit besteht, eine jährliche EntschlieÙung im Plenum einzureichen;
19. fordert die Kommission und den Rat auf, die vom Gerichtshof in seinem Gutachten 2/13 angesprochenen Bedenken so rasch wie möglich auszuräumen, damit der in Artikel 6 EUV verankerten Verpflichtung zum Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nachgekommen werden kann;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	15.6.2016
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 13 -: 3 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mercedes Bresso, Pascal Durand, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, György Schöpflin, Barbara Spinelli, Claudia Țapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Gerolf Annemans, Enrique Guerrero Salom, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jérôme Lavrilleux, Cristian Dan Preda, Daciana Octavia Sârbu
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Pilar Ayuso